

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**Zeitraum der Beteiligung: 07.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024**

Lfd. Nr.	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellungnahme
1	MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL 5	26.01.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	-
3	Zentraldienst der Polizei	-
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	10.01.2024
5	Landesamt für Umwelt	-
6	Gewässerverband Spree-Neiße	07.02.2024
7	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	-
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg	17.01.2024
9	Landesbetrieb Straßenwesen	10.01.2024
10	Deutsche Telekom	19.01.2024
11	MITnetz	-
12	GeWAP Gesellschaft für Wasser- und Abwasserbehandlung Hammerstrom / Malxe Peitz mbH	03.01.2024
13	NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	03.01.2024
14	Landkreis Spree-Neiße	-
15	Landesamt für Bauen und Verkehr	05.01.2024
16	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	21.12.2023
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	20.12.2023
18	50Hertz Transmission GmbH	08.12.2023
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	-
20	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	26.01.2024
21	Lausitz Energie Bergbau AG	-
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.01.2024

Es sind Stellungnahmen von insgesamt 14 der 22 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt. Es werden die jeweils relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL 5 Henning von Treschow Straße 2-8 14467 Potsdam	27.12.2023	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p> <p>Erläuterungen: Das Plangebiet befindet sich zu großen Teilen innerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Ziel Z 6.2 LEP HR). Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die geplanten Maßnahmen kann eine Aufwertung des Freiraumverbundsystems stattfinden. Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrisikogebiet (HQ100). Wir weisen darauf hin, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz („BPR HV“) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsfährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren zu beachten bzw. berücksichtigen sind.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Trägerbeteiligungen gegenüber der GL sowie Mitteilungen über Genehmigungen oder festgestellte Pläne oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	<p>Die Behörde hat keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spree- wald Planungs- stelle Gulbener Straße 24 03046 Cott- bus	26.01.2024	Keine Einwände	Die Behörde hat keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.
3	Zentraldienst der Polizei Land Bran- denburg Kampfmittel- beseitigungs- dienst Am Baruther Tor 20 Haus 5 15806 Zos- sen		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege J.-Gagarinstraße. 17 03046 Cottbus		Keine Stellungnahme eingegangen.	
5	Landesamt für Umwelt PF 60 10 60 14410 Potsdam	10.01.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Naturschutz übergeben. Die Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft zeigen keine Betroffenheit an.</p> <p>Mit E-Mail vom 01.12.2023 wurde über die Offenlage des Entwurfs des Grünordnungsplans (GOP) zum B-Plan „Industrie- und Gewerbepark“ Jänschwalde informiert und um Stellungnahme zur Planung gebeten.</p> <p>Gegenstand der Offenlage ist der Entwurf des GOP mit Stand 09.10.2023 und die dazugehörigen Anlagen 1 Brutvogelerfassung – Bestand (Kartendarstellung), 2 Maßnahmenkarte und 3 Maßnahmenblätter für die Maßnahmenflächen.</p> <p>Zur Planung werden folgende Hinweise gegeben: <u>Grundlegende Hinweise:</u> Zuletzt wurde mit Stellungnahme des LfU, N1 vom 28.03.2022 auf noch nicht ausgeräumte Planungsdefizite und Bedenken zur Vereinbarkeit des B-Plans mit</p>	<p>Fachbereich Immissionsschutz und Fachbereich Wasserwirtschaft: Keine Betroffenheit</p> <p>Fachbereich Naturschutz:</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>den arten- und biotopschutzrechtlichen Vorschriften verwiesen. Die letzte Information des LfU, N1 zum Planungsstand erfolgte durch das mit Schreiben vom 09.05.2022 übermittelte Abwägungsprotokoll. Darin wird zu den Einwendungen des Naturschutzes überwiegend auf Überarbeitung des Umweltberichts und ergänzender Unterlagen dazu verwiesen. Diese liegen dem LfU, N1 nicht vor bzw. erfolgte danach keine Beteiligung mehr.</p> <p>Der GOP soll die Komplexmaßnahme Laßzinswiesen zur Kompensation von Beeinträchtigungen, die sich aus geplanten Festsetzungen des B-Plans ergeben, ausführlich darstellen und planerisch sichern. Darunter fallen einerseits Eingriffe nach § 1a Abs. 3 BauGB, deren Bewältigung in Verantwortung des Planungsträgers (Gemeinde) liegt. Andererseits sollten arten- und biotopschutzrechtliche Ausgleichspotentiale im Prüfrahmen des LfU berücksichtigt werden.</p> <p>Da o.g. Bedenken gegenüber dem LfU, N1 nicht ausgeräumt wurden und der GOP keine Angaben dazu enthält, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Komplexmaßnahme dem Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahme) bzw. als FCS-Maßnahme im Rahmen von Ausnahmen für betroffene Arten dienen soll und dafür überhaupt geeignet ist (bei CEF: Notwendigkeit zeitlicher Vorlauf, Funktionsfähigkeit vor Eingriffsbeginn). Insbesondere für die Vogelarten, die in großen Revierdichten bzw. seltene Arten mit besonderen Habitatansprüchen im Geltungsbereich festgestellt wurden (v.a. Feldlerche mit über 100 Revieren, Steinschmätzer u. Brachpieper) war zu klären, ob artenschutzrechtliche Konflikte über CEF-Maßnahmen ausgeglichen oder die Verbote nur im Rahmen einer Ausnahme überwunden werden können. Die beiden letztgenannten Arten finden sich im GOP nicht wieder. Allein die Flächen am ehemaligen Bahndamm bieten anteilig Potential für geeignete Bruthabitate von Steinschmätzer und Brachpieper. Die Maßnahmen A4 Bahndamm 01 und 02 sind jedoch im Entwurf noch sehr allgemein formuliert und bedürfen einer konkreten inhaltlichen Ausgestaltung. In diesem Zuge wird darauf hingewiesen, dass eine Pflanzung von niedrigen Baum- und Straucharten für die beiden stenöken Arten kontraproduktiv ist.</p> <p><u>Natura 2000</u> Die Maßnahmenflächen des GOP liegen überwiegend im europäischen Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ sowie anteilig im FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“, Teilfläche „Jänschwalder Wiesen“.</p>	<p><u>Grundlegende Hinweise:</u> Die Einwendungen des Naturschutzes zum Bebauungsplanverfahren wurden entsprechend der Abwägung in den Umweltbericht und die ergänzenden Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind als CEF-Maßnahme im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Gemäß Umweltbericht sind die Arten Brachpieper und Steinschmätzer durch die Maßnahme A4 Bahndamm 01 und 02 zu kompensieren. Die Arten werden entsprechend in den Maßnahmenblättern ergänzt.</p> <p>Eine konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt im Rahmen einer Ausführungsplanung.</p> <p><u>Natura 2000</u> Eine überschlägige Verträglichkeitsabschätzung mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebiets wird ergänzt. Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Im GOP wurde eine überschlägige Verträglichkeitsabschätzung mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebiets vorgenommen. Diese ist ebenfalls für das Vogelschutzgebiet erforderlich und die Planung ist dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Aufgrund der Überschneidung von Flächen der Maßnahmenkulisse des GOP mit dem FFH-Gebiet ist nachzuweisen, dass keine Überschneidung mit Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Natura 2000-Gebiets aus der Managementplanung erfolgt.</p> <p><u>Geplant Maßnahmen</u></p> <p>Der GOP beinhaltet u.a. die Maßnahmen A3 Heckenpflanzung, A4 Bahndamm 01 und 02 sowie die Grabenbewirtschaftung. Diese sind, wie o.g., sehr allgemein ausgeführt, Maßnahmenblätter liegen im GOP dazu nicht vor und sind zu ergänzen. Die Maßnahmenbeschreibungen sind inhaltlich zu konkretisieren. Zu der Grabenbewirtschaftung ist darzulegen, welche Flächen/Abschnitte Maßnahmenbestandteil sind, wie die Umsetzung unter Berücksichtigung der Gewässerunterhaltung abgesichert werden soll und die Frage zu klären, ob und wie die Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen erfolgt.</p> <p>Die weiteren Maßnahmen 01 bis 56 umfassen Grünland- und Ackerextensivierungen, welche als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen deklariert werden. In Brandenburg gibt es eine Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (MLUK 2017). Darin sind allgemeine Anforderungen an solche Maßnahmen formuliert. Diese sind zu beachten und nachzuweisen. Auf o.g. Erläuterungen zu ggf. artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (CEF, FCS) wird hier nochmals verwiesen. Sollte dies zum Tragen kommen, sind die Maßnahmen im GOP entsprechend zu deklarieren und die Voraussetzungen für die Anerkennung und Umsetzbarkeit darzulegen.</p> <p><u>Rechtliche Sicherung</u></p> <p>Im Planungs- und Abstimmungsprozess zum B-Plan wurde seitens des LfU, N1 frühzeitig darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der rechtlichen Sicherung in Form einer Dienstbarkeit/Grundbucheintrag bedürfen. Gemäß Entwurf GOP soll dieser als Satzung festgesetzt und Verträge zwischen Gemeinde und Agrarbetrieben geschlossen werden. Sollten im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren in Zuständigkeit des LfU, im GOP bzw. B-Plan festgesetzte Kompensations- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Anrechnung kommen müssen, bedürfen diese Maßnahmenflächen der dinglichen Sicherung durch Grundbucheintrag. Gegenwärtig</p>	<p>auszugehen. Überschneidungen und Gegensätze der Maßnahmen sind ausgeschlossen.</p> <p><u>Geplant Maßnahmen</u></p> <p>Die Maßnahmenblätter sind bereits Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Es wird auf diese verwiesen.</p> <p>Maßnahmenbeschreibungen der Grabenberäumung wird ergänzt. Mit dem zuständigen WBV wurden die Grundzüge der Grabenbewirtschaftung vereinbart.</p> <p>Die Grundzüge der Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (MLUK 2017) werden durch die Maßnahmen 01 bis 56 eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung erfolgt ein entsprechender Nachweis.</p> <p><u>Rechtliche Sicherung</u></p> <p>Die dingliche Sicherung durch Grundbucheintragungen wird im Rahmen der nachgelagerter Genehmigungsverfahren für jedes Verfahren geprüft und ggf. entsprechend umgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
			ist daher ungeklärt, ob die vertraglich gebundenen Landwirte bzw. Flächeneigentümer der Maßnahmenflächen darüber informiert sind und zum gg. Zeitpunkt zustimmen werden. Die Möglichkeit der dinglichen Sicherung für die Grabenbewirtschaftung wird gegenwärtig grundsätzlich nicht gesehen. Die Thematik ist zur Vollziehbarkeit des B-Plans und Anwendbarkeit in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären.	
6	Gewässerverband Spree-Neiße Am Großen Spreeweher 8 03044 Cottbus		Keine Stellungnahme eingegangen.	
7	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Referat 23, Bodenordnung Oskar-Kjellberg-Straße. 15, Haus 2 03238 Finsterwalde	07.02.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 01.12.2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Das Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde VNr.: 600203 ist unmittelbar von den Planungen betroffen. Die Flurbereinigungsbehörde ist daher über den Planungsstand laufend zu halten.	Die Flurbereinigungsbehörde wird über den Planungsstand zukünftig informiert. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Cottbus August-Bebel-Straße 27 03185 Peitz		Keine Stellungnahme eingegangen.	
9	Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Straße 11 03046 Cottbus	17.01.2024	Seitens des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den GOP des o. gen. Bebauungsplans keine Einwände. Folgender Hinweis sollte beachtet werden: An der L502, Abs. 020 ist eine Alleepflanzung geplant (Umsetzung in 2025).	Keine Einwände. Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	10.01.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes [<i>Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark“ der Gemeinde Jänschwalde, Anmerkung aus Betreffzeile</i>] befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. [weitere Angaben der Stellungnahme beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet des Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Jänschwalde“, sie werden hier nicht weiter dargestellt]	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Gebiet vom Bebauungsplan. Sie enthält keine Aussagen zu den Flächen des GOP. Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
11	MITnetz Annahofer Graben 1-3 03099 Kolk- witz		<p>Dem geplanten Bauvorhaben stimmen wir grundsätzlich zu. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, so ist erneut ein Antrag mit Erläuterungsbericht und Übersichtsplänen einzureichen.</p> <p>Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, • unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach §12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), • oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. <p><u>Zu 110-kV-Anlagen</u></p> <p>Unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Bl. 6734 Preilack-Neuendorf (Mastbereich 3-12) und Bl.6732 Preilack-Neuendorf (Mastbereich 3-12) haben langfristige Bestand.</p> <p>Die Abstände zu unserer 110-kV-Freileitung sind nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unserer Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 verbindlich.</p> <p>Im Schutzstreifen unserer 110-kV-Freileitungen von 54,00 m Breite (je 27,00 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Eine Arbeitshöhe von 4,00 m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Leitungsschutzstreifen nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Verrichtungen, ober- oder unterirdisch, müssen unterbleiben.</p> <p>Bei Arbeiten im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitungen ist die Einschränkung der maximalen Arbeitshöhe besonders zu berücksichtigen bzw. durch die Auswahl geeigneter Arbeitstechnologien abzusichern. Wir empfehlen, an den Grenzen des Schutzstreifens, eine sichtbare Höhenbeschränkung bezogen auf der vorgegeben Arbeitshöhe zu errichten.</p>	<p>Der Planung wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Hinweise zur Bepflanzung werden in der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig. Eine ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten ist unserem Unternehmen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.</p> <p>Im Umkreis bis zu 30,00 m u Maststandorte können Erdungsanlagen vorhanden sein. Beim Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Mastern (Rund- oder Bandstahl) ist unverzüglich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung Hochspannungsleitungen, Telefon 0355 68 1921, zu informieren. Der Mindestabstand bei Schachtarbeiten zur Mastfundamentaußenkante beträgt 15,00 m.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im bzw. am Leitungsschutzstreifen ist nicht gestattet.</p> <p>Im bzw. am Leitungsschutzstreifen sind keine Anpflanzungen-, Aufforstungen oder andere Ausgleichmaßnahmen zulässig. Pflanzstandorte außerhalb des Leitungsschutzstreifens sind so zu wählen, dass die Baumumbruchkurve - bezogen auf die Endwuchshöhe - den Schutzstreifen nicht berührt.</p> <p>Im Bereich der Freileitungskreuzung sind keine Niveauerhöhungen zulässig. Die MITNETZ Strom mbH ist zur Trassenfreihaltung verpflichtet. Deshalb muss es auch Dritten weiterhin gewährleistet sein im Bereich der Hochspannungsfreileitungen zu holzen bzw. zu mulchen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Telefon 0355 68 1921, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.</p> <p>Bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz (Telefon +49 355 68 1921 o. E-Mail: VS-I-H-R@Mitnetz-strom.de) ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn eine Grundeinweisung für das Arbeiten im/am Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung zu beantragen.</p> <p><u>Zu 0,4-/20-kV-Anlagen</u></p> <p>Zu den Freileitungen sind die Abstände nach DIN EN 50341 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 zu beachten.</p> <p>Im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung von 15m Breite (je 7,5m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bau-, Betriebs-</p>	

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Eine Arbeitshöhe von 3m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Niveauveränderungen im Schutzstreifenbereich der Freileitung sind nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341 zulässig.</p> <p>Die Standsicherheit der Freileitungsmaste muss jeder Zeit gewährleistet sein.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel.: 0355-68-0, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz abzustimmen. Terminabstimmungen beantragen Sie bitte unter VS-I-M-W@mitnetz-strom.de.</p> <p>Bei Durchörterungen sind die Kabel in Kreuzungsbereichen freizulegen.</p> <p>Das Freilegen und Einsanden der Kabel ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der MITNETZ STROM GmbH zulässig.</p> <p>Ungenauere Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit der MITNETZ STROM zu klären.</p> <p>Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten.</p> <p>Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50m. Hier sind in der Regel Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Trotzdem ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzel Ausbildung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in Kolkwitz im Vorfeld abzustimmen. Damit kann eine spätere Beseitigung der Bepflanzung in Störungsfällen vermieden werden.</p>	

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Wir bitten zur Bepflanzung im Schutzstreifen der Freileitungen nur Sträucher mit einer Endwuchshöhe von höchstens 3m vorzusehen. Gehölze, welche bestiegen werden können, dürfen im Bereich unserer Freileitungen nicht gepflanzt werden.</p> <p>Baumpflanzstandorte außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind so zu wählen, dass die Baumkrone auch im Endwuchsstadium nicht die Schutzstreifengrenze berühren kann.</p> <p>Der Zugang zu den Maststandorten muss zu jeder Zeit gewährleistet bleiben. Nach der erfolgten Pflanzung im Bereich der Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen ist eine Abnahme mit der MITNETZ Strom durchzuführen. Die MITNETZ Strom mbH ist zur Trassenfreihaltung verpflichtet. Deshalb muss es auch Dritten weiterhin gewährleistet sein im Bereich der Freileitungen zu holzen bzw. zu mulchen.</p> <p>Sollten Bewässerungsgräben vertieft oder verbreitert werden, so ist dieses Vorhaben erneut zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz vorzugsweise an Leistungskunden@mitnetz-strom.de zu erteilen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über unseren Online-Service - https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/ - einzuholen. Bitte übergeben Sie eine Ablichtung dieses Zustimmungsschreibens dem Auftragnehmer für die Bauausführung. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
12	GeWAP "Gesellschaft für Wasser- und Abwasserbehandlung Hammerstrom / Malxe Peitz mbH" Kraftwerkstraße 28a 03185 Peitz		Keine Stellungnahme eingegangen.	
13	NBB "Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG" Nordparkstr. 30 03044 Cottbus	07.12.2023	<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf</p>	<p>Da keine Schachtarbeiten im Bereich der Leitungen vorgesehen sind, werden die Inhalte der Stellungnahme als Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert.</p> <p>Nach Auswertung des Grünordnungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen</p>	

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendungen:</p> <p>Nach Aussage des Landesamtes für Umwelt ist aufgrund des erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.</p> <p>2. Rechtsgrundlagen:</p> <p>§§ 14 ff BNatSchG §§ 32 bis 36 BNatSchG i.V.m. §§ 15 und 16 BbgNatSchAG sowie der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des BNatSchG in Brandenburg vom 17.09.2019. §§ 39 und 44 BNatSchG i.V.m. Bundesartenschutz-VO</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Die Inhalte der Grünordnungspläne sind gemäß Paragrah 11 Absatz 3 BNatSchG in der Abwägung nach Paragrah 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen in die Bebauungspläne gemäß Paragrah 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen werden. Für die Erarbeitung und Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des Paragrah 1a Absatz 3 BauGB und zur Bestimmung dazu geeigneter Flächen, ist der Grünordnungsplan besonders geeignet. Der Aufstellungsmaßstab der Grünordnungspläne liegt bei Maßstab 1:500 oder Maßstab 1:1.000.</p> <p>Soweit Maßnahmen oder Ziele des Naturschutzes, insbesondere Darstellungen zum Ausgleich nach Paragrah 1a Absatz 3 BauGB festgesetzt werden sollen, die nicht die</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Der GOP ist in seinen Grundzügen Bestandteil des Bebauungsplans. Angaben aus dem nun vorliegenden Entwurfsstand des GOP (bzw. aus dem Satzungsstand bei Beschluss) werden bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans übernommen.</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Voraussetzungen des Paragrah 9 Absatz 1 des Baugesetzbuches erfüllen, eröffnet Paragrah 5 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG in Zusammenhang mit Paragrah 9 Absatz 4 BauGB die Möglichkeit, sie dennoch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. In den B-Plan sind die entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen auf der Grundlage des (noch zu ergänzenden) GOP konkret zu integrieren.</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde teilt weiterhin Folgendes mit:</p> <p>Grundsätzlich sind die im GOP dargestellten Ziele und Maßnahmen naturschutzfachlich geeignet und nachvollziehbar dargestellt. Zur Gewährleistung der rechtssicheren Umsetzung der Maßnahmen sind jedoch noch folgende Bedenken zu beachten:</p> <p>Sofern keine Gemeinde eigenen Flächen für die Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden, ist Flächenverfügbarkeit der Maßnahmeflächen der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)</p> <p>Voraussetzung für die Anerkennung als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden sind, sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden, dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden und sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen. (§ 16 BnatSchG)</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde: Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit erfolgt im Rahmen der Bauantragsverfahren bzw. der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jedes Vorhaben separat.</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eignung der geplanten streifigen und flächigen Maßnahmen und deren Ausgestaltung auf den Acker- und Grünlandflächen ist eine Beurteilung von Seiten der unteren Naturschutzbehörde in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich.</p> <p>Der Konkretisierungsgrad der Maßnahmen ist bisher nicht ausreichend. Die Maßnahmeblätter für die Maßnahmen A 3 und A 4 sind durch konkrete Pflanzschemen mit Angaben zu Mindestpflanzqualitäten zu erweitern.</p> <p>Weiterhin sind die Pflanzflächen bis zur gesicherten Etablierung vorübergehend vor Verbiss zu schützen. Danach sind die Verbisschutzzäune zurück zu bauen. Darüber hinaus sind, aus der Erfahrung heraus, im Anschluss Schutzmaßnahmen gegenüber der Bewirtschaftung durch die üblichen landwirtschaftlichen Großgeräte erforderlich, wie bspw. das Einbringen feldseitiger Robinienpoller. Bewährt hat sich in der freien Flur, dass die Pfähle für den vorübergehenden Wildschutzzaun an Ort und Stelle verbleiben, vorausgesetzt sie haben eine ausreichende Stärke und sind aus Robinie. In Bereichen mit Bibertätigkeit sind ebenfalls geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Zur Abnahme der Pflanzungen nach der 1-jährigen Fertigstellungs- und mindestens 4-jährigen Entwicklungspflege ist die zuständige Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und gemeinsam der Abnahme fähige Zustand zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Pflanzungen bei Ausfällen zu wiederholen einschließlich der fachgerechten Pflege. Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht nach den Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil I und II der FLL auszuführen.</p> <p>Da die Umsetzung der Maßnahmen von der jeweiligen Inanspruchnahme der B-Planflächen im Gewerbepark abhängt und erhebliche zeitliche Differenzen dadurch zwischen den einzelnen Maßnahmekomplexen entstehen können, sollte eine Priorisierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Zur Anerkennung als Kompensationsmaßnahmen ist zwingend nur autochtones zertifiziertes Saat-Pflanzgut zu verwenden. (§ 40 BNatSchG)</p> <p>Um wenigstens in Teilbereichen wirksam der Abdrift von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sicherer aus den unmittelbar angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen zu entgehen, sollten nicht flächendeckend Blühstreifen oder extensive Bewirtschaftungsstreifen vorgehalten werden, sondern auch mal auf Streifen zugunsten einer größeren zusammenhängenden Fläche verzichtet werden. Aufgrund der Topografie und dem weiträumigen Mangel an Windschutz ist die Abdrift auch bei einem 12 m breiten Streifen ein entscheidender Faktor.</p>	<p>Die Maßnahmenblätter A3 und A4 werden um Angaben zu Mindestpflanzqualitäten ergänzt. Konkrete Pflanzschemen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt. Ein Verbisschutz für die Pflanzflächen ist vorgesehen.</p> <p>Bei Abnahme der Pflanzungen wird die UNB beteiligt.</p> <p>Eine Priorisierung der Maßnahmen erfolgt, wie im GOP dargelegt, vom ehemaligen Bahndamm ausgehend in die Fläche.</p> <p>Der Hinweis nur autochtones zertifiziertes Saat-Pflanzgut zu verwenden wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es sind wie gefordert neben streifenförmigen Maßnahmen auch flächige Maßnahmenbereiche vorgesehen.</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 des § 17 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.(§ 17 Abs. 6 BNatSchG)</p> <p>Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. (17 Abs. 7 BNatSchG)</p> <p>Weitere Bedenken und Einwendungen können sich aufgrund der Kenntnis neuer relevanter Sachverhalte weiterhin im Verfahren ergeben. Aufgrund der vorgegebenen Zeitschienen ist eine allumfassende Prüfung nicht möglich.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt Folgendes mit:</p> <p>Das Plangebiet betrifft zwei durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter den Nummern 120141 und 120605 eingetragene Bodendenkmale. Diese sind nachrichtlich in den Grünordnungsplan bzw. Bebauungsplan zu übernehmen. Die Lage der Bodendenkmale ist unter https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php zu entnehmen.</p> <p>Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche oder private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.</p> <p>Folgende Hinweise zum Bodendenkmalschutz sollen in den Grünordnungsplan bzw. Bebauungsplan aufgenommen werden: „Der Planbereich berührt Bodendenkmale i. S. v. § 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.</p> <p>Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).“</p> <p>Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass gegen die Aufstellung des Grünordnungsplan zum B-Plan „Industrie- und Gewerbepark“ aus wasserrechtlicher Sicht <u>keine</u> Bedenken bestehen, wenn die untenstehenden Hinweise bei der weiteren Planung beachtet werden.</p>	<p>Untere Denkmalschutzbehörde: Die Bodendenkmale mit den Nummern 120141 und 120605 werden in Plan nachrichtlich übernommen. Der Hinweis zum Bodendenkmalschutz wird im Text ergänzt.</p> <p>Untere Wasserbehörde Keine Bedenken. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes AWS Peitz/ Picnjo. Die für die Schutzzone III festgelegten Nutzungsbeschränkungen gemäß der Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten vom 05.01.1978 (Beschluss Nr. 107/78 des Kreistages Cottbus-Land) sind zu beachten. 2. Zum weiteren Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung des Bodens auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen (vgl. allgemeine Sorgfaltspflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Flächen (z. B. Fahrwege) sind klimasensibel zu gestalten und bevorzugt aus wasserdurchlässigen Materialien zu errichten, um die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen. 3. Der für die Gewässerunterhaltung zuständige Gewässerverband Spree-Neiße ist rechtzeitig in die Planung hinsichtlich der beabsichtigten Arbeiten am Gewässer zu beteiligen. Für das geplante Vorhaben ist eine Stellungnahme bezüglich der genauen Lage, der Abstände, sowie im Hinblick auf die Anforderungen für die Arbeiten in Gewässernähe einzuholen. 4. Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Flächen ist gemäß § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) grundsätzlich ohne die Beeinträchtigung von Nutzungen auf Nachbargrundstücken und Verkehrsflächen und vorzugsweise über die belebte Bodenzone zu versickern. 5. Da sich das Plangebiet <u>nicht</u> in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet, beeinträchtigt die geplante Flächennutzung nicht den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz. 6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Benzin) hat so zu erfolgen, dass Gewässerverunreinigungen vermieden werden. 7. Während der Durchführung der Arbeiten ist grundsätzlich auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Jegliche Bodenkontaminationen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Dieselmotorenöl oder Öl sind wirksam zu verhindern. Bei Havarien mit Wasserschadstoffen sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Die untere Wasserbehörde und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind umgehend zu informieren. 	

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>8. Bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG die allgemeine Sorgfaltspflicht.</p> <p>Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gibt es zum o. g. Grünordnungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Für die Maßnahme Nr. 06 GL DEBBLI0371010189 wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des FS 205 der Flur 4, Gemarkung Tauer eine Verunreinigung des Bodens durch Asbestbruchstücke am Weg Tauer-Peitz bekannt ist. Diese stammt nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Wegebaumaßnahme. Hier muss eine Asbestsanierung rechts und links des Weges (Gem. Peitz, Flur 4, FS 53; Gem. Tauer, Flur 4, FS 492) durchgeführt werden</p> <p>Die Verunreinigung der Flächen mit Asbestbruchstücke ist gemäß § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 unter der Reg.-Nr. 0119712060 als Verdachtsfläche stofflich schädliche Bodenveränderung eingetragen.</p> <p>Sollte dieser Bereich in Anspruch genommen werden, so ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde als zuständige Behörde gemäß § 42 (1) Satz 2 und (2) Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 mindestens 1 Woche vorab zu informieren.</p> <p>Die bei vorgesehenen Maßnahmen anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflicht für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 sowie der Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht und deren Dokumentationspflichten gemäß § 9 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Seitens der unteren Jagdbehörde werden zum Grünordnungsplan „Kompensationsmaßnahme Laßzinswiesen“ folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die Flächen der Laßzinswiesen sind anteilmäßig Bestandteile der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Jänschwalde/Janšojce, Peitz/Picnjo, Tauer/Turjeje und Preilack, welche jagdlich durch Verpachtung genutzt werden.</p> <p>Neben dem Feldhasen, welcher als Zielart im GOP aufgeführt wird, ist es aus Sicht der unteren Jagdbehörde dringend erforderlich, auch die dem Jagdrecht unterliegenden Federwildarten Rebhuhn und Fasan aufzunehmen.</p>	<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: grundsätzlich keine Einwände Hinweis zu Bodenverunreinigung wird in Maßnahmenblatt Nr. 06 GL DEBBLI0371010189 aufgenommen.</p> <p>Untere Jagdbehörde: Von den geplanten Maßnahmen profitieren auch die Arten Rebhuhn und Jagdfasan. Das Rebhuhn wurde im Rahmen der Erfassungen weder in den Laßzinswiesen noch im Gebiet des Bebauungsplans nachgewiesen. Es besteht somit kein vordringlicher Bedarf für Maßnahmen für die Art. Der Jagdfasan weißt</p>

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
			<p>Diese Federwildarten sind stark gefährdet, da der Bestand durch massive Besatzeinbrüche drastisch zurückgegangen ist. Im GOP sollten Maßnahmen festgelegt werden, welche speziell auf die Aufwertung der Lebensraumansprüche von Rebhuhn und Fasan ausgerichtet sind. Die untere Jagdbehörde empfiehlt ausdrücklich, die Jagdpächter der o.g. gemeinschaftlichen Jagdbezirke aktiv und frühzeitig in die Planung der Maßnahmen miteinzubeziehen. Kontaktdaten können bei Bedarf bei der unteren Jagdbehörde angefragt werden.</p> <p>Auf Grund personeller Engpässe kann das Sachgebiet Landwirtschaft keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Das Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau hat zum gegenwärtigen Planungsstand keine Hinweise oder Anregungen abzugeben.</p>	<p>keine besondere Relevanz für den Natur- und Artenschutz auf. Eine Aufnahme als Zielarten wird nicht empfohlen.</p> <p>Sachgebiet Landwirtschaft: keine Stellungnahme aus Personalmangel</p> <p>Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau: keine Hinweise oder Anregungen</p>
15	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24 03044 Cottbus		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
16	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	05.01.2024	<p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2021 die weiterhin ihre volle Gültigkeit besitzt.</p> <p>Es besteht ein grundsätzliches Problem der Ansiedlung von Industrie in Jänschwalde und Umgebung, bzw. Gestaltung und Entwicklung in der Verbandsgemeinde Peitz. Das betrifft die Nachnutzung des Kraftwerksgeländes, außer Müllverbrennung usw. bei vorhandener Infrastruktur. Das Planungsgebiet bestand in der Vergangenheit aus einer Waldfläche, in der man Anfang der 1950 Jahre mit dem Aufbau des Flugplatzes und der Siedlung begann und laufend ausbaute. Es wäre ein Kompromiss, wenn der Solarpark erweitert wird und nicht mehr benötigte Betonflächen entsiegelt werden.</p> <p>Die Zuwegungen zu den genutzten Gebäuden ist zu reduzieren. Auf den Randflächen ist eine Aufforstung unbedingt nötig, um Waldverlust in der Umgebung auszugleichen. Die Waldsiedlung muss erhalten bleiben.</p> <p>Die Ver- und Entsorgung des Bereiches ist nicht vorhanden. Hierzu müssten neue Leitungen verlegt, Anlagen außerhalb des Ortsteils errichtet werden, was gegenüber des vorhandenen Industriegebiets hohe Kosten verursachen würde.</p> <p>Die letzten 30 Jahre haben gezeigt, dass außer der Solaranlage keine weiteren Aktivitäten auf diesem Gelände verwirklicht wurden. Weitere Planungen sollten sich auf die Stilllegung des Kraftwerkes konzentrieren.</p>	Keine wesentlichen Angaben zum GOP in der Stellungnahme enthalten. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Ergänzungen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan:</p> <p>Heutiger Zustand des Areals:</p> <p>Auf der Seite der Ortslage Drewitz befindet sich eine Solaranlage und westlich eine Motorcrossbahn für Fahrzeuge. Die Landebahn und andere Betonstraßen sind teilweise verwittert. Die Gebäude auf der Siedlungsseite stehen schon länger leer. In der Siedlung Jänschwalde-Ost sind in der Vergangenheit Wohnblöcke abgerissen worden und andere Gebäude verlassen. Der Anschluss an die B97, ebenso der Haltepunkt an der Bahnstecke Cottbus – Frankfurt sind vorhanden. Eine Grundschule ist im Ortsteil vorhanden. Es muss daher gefolgert werden, dass für neu zu errichtende Wohnungen nur Flächen im Siedlungsbereich in Frage kommen, um eine unnötige Zersiedelung zu verhindern.</p> <p>Eine solche Planung ist Stückwerk ohne den Zusammenhang für die Zukunft zu sehen. Eine weitere Aufgabe ist die Gestaltung der ehemaligen Tagebau- und Randflächen bis zum Industriegebiet.</p> <p>Zur Bahnanbindung:</p> <p>In Kenntnis der historischen Verhältnisse und dem Abbau von Gleisanlagen und Abriss der Blockstelle Grabko muss der Anschluss neu verlegt werden.</p> <p>Der Ostzugang sollte aus Artenschutzgründen nach Westen verlegt werden. Begründung Reptilienschutz (Verweis auf Planfeststellungsbeschluss B97 vom 20.05.2003 Seite 68 entsprechend).</p> <p>Der Zugang von der Westseite sollte vor dem Haltepunkt aus topografischen Gründen erfolgen. Die Steuerung sollte von Kerkwitz ESTW erfolgen und in die Gesamtnetzüberwachung eingebunden sein.</p>	

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
Auf dem Gelände ist zu beachten:				
Die Einrichtung des ASB sollte unberührt bleiben.				
Die Frage des Grundwassers wird durch Verzögerungen beim Tagebau und fehlenden Abschlussbetriebsplan offen gelassen.				
Als Ersatzpflanzungen sind noch Flächen auf dem Gebiet zu nutzen.				
Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.				
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Infra I 3- Bundeswehr Fontainen- graben 200 53123 Bonn	21.12.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Behörde hat keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.
18	50Hertz Transmission GmbH Regionalmanagement Heidestraße 2 10557 Berlin	20.12.2023	Im Geltungsbereich des Gründordnungsplanes befinden sich unsere <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung KW Jänschwalde - Preilack MaC/MaD von Mast-Nr. 7 – 15, • 380-kV-Leitung KW Jänschwalde - Preilack MaE/MaF von Mast-Nr. 8 – 16, • 380-kV-Leitung KW Jänschwalde - Preilack MaA/MaB von Mast-Nr. 7 – 17. Zur nachrichtlichen Übernahme unserer o. g. Freileitungen in die Planunterlagen können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2020-002056-03-TGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.	Hinweise zu vorhandenen Freileitungen werden zur Kenntnis genommen. Vorgaben zur Zugänglichkeit der Maststandorte und Freileitungsschutzstreifen sowie Abständen und Wuchshöhen sind im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p><u>Zu unseren Freileitungen:</u> Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.</p> <p>Speziell zu den geplanten Maßnahmen des Grünordnungsplanes: Die geplante Maßnahme „A 4 Bahndamm 01“ kreuzt unsere o. g. Freileitungen. Im Weiteren sind unsere Freileitungsschutzstreifen sowie die Maststandorte von den Maßnahmen „Streifen auf Ackerland“, „Flächig auf Ackerland“ sowie „Streifen auf Grünland“ betroffen. Für die Maststandorte und Freileitungsschutzstreifen müssen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgängig möglich sein.</p> <p>Da die Maßnahmen auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließen, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.</p>	<p>Bei Maßnahmen im Freileitungsschutzstreifen sowie darüber hinaus im Umfeld von 15m sind die geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen.</p> <p>Die genannten erforderlichen Änderungen für die Zustimmung zum GOP werden in Text und Karte übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme des/der Freileitungsschutzstreifens, der Maststandorte, der Leitungsbezeichnungen sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan. • Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan • Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes: Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen
Folgende Änderungen sind erforderlich:			

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme des/der Freileitungsschutzstreifens, der Maststandorte, der Leitungsbezeichnungen sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan. • Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan. • Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes <i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i> 	einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Regionalbüro Cottbus Inselstraße 26 03046 Cottbus	12.01.2024	<p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p>	<p>Keine Einwände vorgebracht. Hinweise zu Bergbauberechtigungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis zur Montanhydrologie: Beteiligung der Lausitz Energie Bergbau AG ist erfolgt. Stellungnahme liegt vor. Siehe Lfd. Nr. 21</p> <p>Hinweise zur Bodengeologie und Geologie wurden in den Planungen berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p>	
		<p>Bergbauberechtigungen:</p>	
		<p>Der nördliche Bereich des o. g. Vorhabens liegt teilweise innerhalb folgender Bergbauberechtigung:</p>	
		<p>Bergwerkseigentum an dem Bergwerksfeld Tauer (Feldesnummer: 31-0105).</p>	
		<p>Das nach §§ 149 und 151 Bundesberggesetz (BBergG) bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.</p>	
		<p>Rechtsinhaberin des Bergwerkseigentums ist die</p>	
		<p>Neptune Energy Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen.</p>	
		<p>Das Bergwerkseigentum allein gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium des Bergwerkseigentums nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.</p>	
		<p>Innerhalb des Bergwerksfeldes existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung bzw. Gewinnung (§ 52 BBergG).</p>	

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p>Montanhydrologie:</p> <p>Der östliche Bereich des Planes befindet sich im Grundwasserabsenkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde (Übersichtskarte, Anlage). Hinsichtlich der weiteren Grundwasserstandsentwicklung und der zu erwartenden Grundwasserhöchststände nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges wird empfohlen, hierzu eine Stellungnahme der Betreiberin des Tagebaus Jänschwalde -</p> <p>Lausitz Energie Bergbau AG Leagplatz 1 03050 Cottbus</p> <p>einzuholen.</p> <p>Bodengeologie:</p> <p>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten).</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
20	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH BVVG Schönhauser Allee 120 10437 Berlin		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
21	Lausitz Energie Bergbau AG LEAG Leagplatz 1 03050 Cottbus	26.01.2024	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben geben wir nachstehend zur Kenntnis:</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des abgabepflichtigen Risswerkes - außerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaues Jänschwalde - außerhalb der bergrechtlichen Verantwortung des Tagebaues Jänschwalde der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) <p>In der Anlage 1 sind alle uns bekannten bergbaulichen Anlagen dargestellt. Auf mehreren Flurstücken befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen, die im Folgenden näher bezeichnet sind:</p> <p><u>Grundwassermessstellen:</u></p> <p>Nr. 8855: Gemarkung Preilack, Flur 4, Flurstück 229 Nr. 9890: Gemarkung Tauer, Flur 4, Flurstück 391 Nr. 11709: Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 304 Nr. 11605: Gemarkung Jänschwalde, Flur 4, Flurstück 6 Nr. 11606: Gemarkung Jänschwalde, Flur 6, Flurstück 47 Nr. 11607: Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 136 Nr. 11784, 11785, 11786: Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 97 Nr. 11787, 11788, 11789: Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 98 Nr. 11791, 11792, 11793: Gemarkung Jänschwalde, Flur 4, Flurstück 7 Nr. 11793, 11794, 11795: Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 93 Nr. 11853: Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 69 Nr. 19061: Gemarkung Tauer, Flur 5, Flurstück 204 Nr. 19062: Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 137 Nr. 19077: Gemarkung Tauer, Flur 5, Flurstück 147</p>	<p>Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Anlagen, Freileitungen und Grunddienstbarkeiten im Plangebiet sowie Hinweis zur Berücksichtigung der Grundwasserstände bei Gehölzpflanzungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Punkte bestehen keine Einwände.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Lfd. Absender Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
		<p><u>Zuleiter Lasszinswiesen</u>, der unterirdisch verlegt ist:</p> <p>Gemarkung Tauer, Flur 5, Flurstücke 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147 Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 137 Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstücke 69, 70, 71, 337 Gemarkung Jänschwalde, Flur 6, Flurstück 1</p> <p><u>Infiltrationsleitung</u>, die unterirdisch verlegt ist:</p> <p>Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstücke 69, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97</p> <p>Durch das Gebiet des Grünordnungsplanes verläuft die Freileitungstrasse zwischen dem Kraftwerk Jänschwalde und dem Umspannwerk Preilack. Der Erhalt und die Nutzung der Freileitungstrasse muss uneingeschränkt erhalten bleiben.</p> <p>Der Vorhabensbereich wird im östlichen Teil durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung des Tagebaues Jänschwalde beeinflusst. Die Entwicklung der Grundwasserstände wird durch Infiltrationsmaßnahmen über Brunnen und die Wassereinleitung in Gräben überlagert.</p> <p>2023 lag der Grundwasserstand im Gebiet des GOP zwischen ca. +60 m NHN im Westen und +53 m NHN im Osten. Vorbergbauliche Grundwasserstände lagen von West nach Ost zwischen +60,5 und +61,5 m NHN sowie nachbergbaulich zwischen +60,5 im Osten und +61,5 m NHN im Westen. Die Grundwasserstände unterliegen witterungsbedingten Schwankungen von +/- 1m.</p> <p>Innerhalb des vorgegebenen Umrings befinden sich, z.T. unterirdisch, wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen sowie Grundwassermessstellen.</p>	

Lfd. Nr.	Absender	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
			<p>Die Zugänglichkeit zur Beobachtung, für Kontrollen, zur Regenerierung, zur Reparatur und ggf. zum Rückbau sind abzusichern. Beeinträchtigungen, Beschädigungen u. ä. sind zu vermeiden. Ggf. ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Maßnahmenträger wiederherzustellen. Dies gilt auch im Bereich von Zuwegungen, Arbeits- und Materiallagerflächen.</p> <p>Innerhalb des GOP befinden sich 4 Flurstücke im Grundbesitz der LE-B. Diese landwirtschaftlichen Flächen sind verpachtet. Im Maßnahmenbereich des GOP existieren dingliche Sicherungen zu Gunsten der LE-B. Die Ausübung der Dienstbarkeiten muss jederzeit uneingeschränkt gewährleistet werden.</p> <p>Die Maßnahmenflächen liegen außerhalb der von LE-B umgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen und haben keine negativen Auswirkungen auf diese. <u>Bei der Auswahl der zu pflanzenden Gehölze sollte die derzeit wirkende Grundwasserabsenkung berücksichtigt werden.</u></p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Schachtschein für Erdarbeiten in der Markscheiderei einzuholen. Ansprechpartner: Laser, Bianka (Z-MGB-ZMR) (bianka.laser@leag.de)</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen seitens der Lausitz Energie Bergbau AG keine Einwände zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen gemäß Grünordnungsplan „Lasszinswiesen“. Weiterhin bestehen unsererseits auch keine Planungsabsichten im Plangebiet.</p>	
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Karl-Liebknecht-Straße 36 03046 Cottbus		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Textteils

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Lfd. Nr. Tabelle der Stellungnahmen
1	Eine überschlägige Verträglichkeitsabschätzung mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogel- schutzgebiets wird ergänzt.	5 Landesamt für Umwelt Natura 2000
2	Der Hinweis zum Bodendenkmalschutz wird im Text ergänzt	14 Untere Denkmalschutzbehörde
3	Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes: <i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsanskunft-rzost@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i>	18 50Hertz Transmission GmbH

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmenkarte mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Lfd. Nr. Tabelle der Stellungnahmen
1	Die Bodendenkmale mit den Nummern 120141 und 120605 werden in Plan nachrichtlich übernommen	14 Untere Denkmalschutzbehörde
2	Nachrichtliche Übernahme des/der Freileitungsschutzstreifens, der Maststandorte, der Leitungsbezeichnungen sowie des Leitungsbetreibers in die Maßnahmenkarte. Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan	18 50Hertz Transmission GmbH

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmenblätter

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Lfd. Nr. Tabelle der Stellungnahmen
1	Ergänzung der Arten Brachpieper und Steinschmätzer in den Maßnahmenblättern der Maßnahme A4 Bahndamm 01 und 02	5 Landesamt für Umwelt Grundlegende Hinweise
2	Maßnahmenbeschreibungen der Maßnahme Grabenberäumung wird ergänzt	5 Landesamt für Umwelt Geplante Maßnahmen
3	Die Maßnahmenblätter A3 und A4 werden um Angaben zu Mindestpflanzqualitäten ergänzt.	14 Untere Naturschutzbehörde
4	Hinweis zu Bodenverunreinigung wird in Maßnahmenblatt Nr. 06 GL DEBBLI0371010189 aufgenommen	14 Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde